



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
– HAUPTVORSTAND –

VERTEILER:

**Ortsgruppen Alte Bundesländer
(teilweise per E-Mail)
Besondere Personalräte (per E-Mail)**

Nachrichtlich:

**Hauptvorstand (per E-Mail)
Bezirke (per E-Mail)**

Datum und Zeichen: 26. Januar 2011/SG
Rufnummer: (0 69) 40 57 09-301
E-Mail: sven.gruenwoldt@gdl.de
Anlage: im Text erwähnt

Beamtenaltersteilzeitverordnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits im GDL Magazin VORAUS angekündigt, ist nunmehr mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt S. 2 vom 6. Januar 2011 die neue Verordnung über die Altersteilzeit von Beamten des Bundes (Beamtenaltersteilzeitverordnung – BATZV) in Kraft getreten. Die BATZV haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Mit der BATZV werden die im Februar 2010 abgeschlossenen tarifvertraglichen Regelungen aus dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD) zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte auf die Beamten inhaltsgleich übertragen. Grundlage der auf Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a im § 93 Abs. 5 Bundesbeamtengesetz basierenden Verordnung ist das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011.

Das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt v. 24. November 2010, S. 1552, in Kraft getreten. Der § 93 im Bundesbeamtengesetz wurde dahingehend geändert, dass nach Abs. 2 folgende Absätze 3 bis 5 (neu) eingefügt wurden:

- Abs. 3 (neu): „Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisheri-

gen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt,
4. sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind und
5. dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Der Antrag muss sich auf die gesamte Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken. Altersteilzeit nach Satz 1 kann auch im Blockmodell nach § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung bewilligt werden.“

- Abs. 4 (neu): „Beamtinnen und Beamten ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 S. 1 mit Ausnahme des S. 1 Nr. 4 und 5 Altersteilzeit im Rahmen einer Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche zu bewilligen. Die Bewilligung von Altersteilzeit ist ausgeschlossen, wenn diese Quote durch die Altersteilzeitverhältnisse nach S. 1 und den Absätzen 1 bis 3 ausgeschöpft ist oder der Bewilligung dienstliche Belange entgegenstehen.“
- Abs. 5 (neu): „Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Altersteilzeitbewilligung, insbesondere die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche nach Absatz 3 S. 1 Nr. 4 und die Verteilung der Quote nach Absatz 4.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.

In Stellenabbaubereichen, zu denen das Bundeseisenbahnvermögen und damit die der DB AG zugewiesenen Beamten weiterhin gehören, ist die Bewilligung von Altersteilzeit nicht quotiert, im Gegensatz zu allen anderen Bundesbehörden, wo die Inanspruchnahme von Altersteilzeit bereits bei Erreichen einer Quote von 2,5 Prozent der Beamten der jeweiligen Dienstbehörde ausgeschlossen ist. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme auf Altersteilzeit.

Wie bereits dem VORAUS-Artikel zu entnehmen war, hat die Inanspruchnahme von Altersteilzeit an Attraktivität verloren. Interessierte Mitglieder sollten sich daher vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung konkret über ihre persönlichen Auswirkungen informieren.

Mit kollegialem Gruß
Geschäftsführender Vorstand



Sven Grünwoldt
Stellvertretender Bundesvorsitzender